



14.01.2011 bm

Gespernte Seen

Die Angelfischerei ruht generell in allen unseren Gewässern vom 01. Januar bis zum 28. Februar eines Jahres.

Lediglich zu Hege- und Schulungszwecken kann durch vom Vorstand bestimmte Personen in dieser Zeit eine Befischung durchgeführt werden. Nach dem 28. Februar ist das Friedfischangeln an allen Seen erlaubt.

An jeweils zwei unserer drei Seen zwischen Deisenhausen und Nattenhausen erfolgen jedes Jahr ab dem 01. April Besatzmassnahmen. Aus fischereirechtlichen Gründen richtet der Fischereiverein Weissenhorn e.V. für diesen Zeitraum eine generelle Fischereisperrzeit ein, in der Karteninhaber der betroffenen Seen jeweils auf den in diesem Jahr freigegebenen See in Deisenhausen ausweichen können.

In der Zeit vom 01. April bis einschliesslich 30. April ist das Fischen an unseren Seen wie folgt geregelt:

Jahr	Offen	Gespernt
2011	Seibold-See 2	Johanni-See Seibold-See 1
2012	Johanni-See	Seibold-See 1 Seibold-See 2
2013	Seibold-See 1	Seibold-See 2 Johanni-See
2014	Seibold-See 2	Johanni-See Seibold-See 1
2015	Johanni-See	Seibold-See 1 Seibold-See 2
2016	Seibold-See 1	Seibold-See 2 Johanni-See
2017	Seibold-See 2	Johanni-See Seibold-See 1
2018	Johanni-See	Seibold-See 1 Seibold-See 2
2019	Seibold-See 1	Seibold-See 2 Johanni-See
2020	Seibold-See 2	Johanni-See Seibold-See 1

Im Zeitraum vom 01. März bis 30. April ist jeweils am „offenen“ See das Angeln auf Forellen mit zwei Handangeln erlaubt.